

Antrag auf Informationsstand / Verkaufsstand

zur Nutzung öffentlicher Flächen gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg

* = diese Angaben sind nur für Verkaufsstände erforderlich

Antragsteller/-in (Verein, Firma, Einrichtung, Privatperson)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Ansprechpartner/-in (Vor- und Zuname)		
Festnetz	E-Mail	
Handy		
Thema		
Beabsichtigter Standplatz Informationen zum Lageplan finden Sie hier	Zeitraum (Tag/e und Uhrzeiten)	
Abmessungen Stand insgesamt		
Länge:	Breite:	Breite mit Vordach:
<input type="checkbox"/> Pavillon	<input type="checkbox"/> Verkaufswagen	
<input type="checkbox"/> Tische	<input type="checkbox"/> Verkaufswagen mit Vordach	
Sonstiges / Besonderheiten:		
Verkauf von (Beschreibung was verkauft wird)*:		
<input type="checkbox"/> Zubereitung von Speisen (welche): _____		
<input type="checkbox"/> Ausgabe abgepackter Speisen / Waren (welche): _____		

Gebührenbefreiung:

- Der Antragsteller ist als gemeinnützig anerkannt
- Der Stand liegt überwiegend im öffentlichen Interesse

Begründung:

Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen

1. Wünsche für bestimmte Standplätze werden nach Verfügbarkeit und brandschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.
2. Es werden nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Tage / Termine genehmigt.
3. Die Verwendung von Lautsprechern oder Stimmverstärkern **ist nicht gestattet**.
4. Das Befahren der Fußgängerzone ist für den Auf- und Abbau des Standes mit Schritttempo gestattet. Am Stand darf nur gehalten werden, so lange das für den Auf- und Abbau unbedingt nötig ist. Das dauerhafte Abstellen des Fahrzeuges am Standplatz ist nicht gestattet.
Falls im Rahmen des Standes ein Fahrzeug vor Ort parken soll, muss dies ausdrücklich beantragt und begründet werden.
5. Auf Gebühren wird verzichtet, wenn der Stand gemeinnützigen Zwecken dient oder überwiegend im öffentlichen Interesse stattfindet und bei Antragstellung ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt wird. Schulen, Kindergärten und anerkannte Kirchen / kirchliche Gruppen sind von der Nachweispflicht ausgenommen.
6. Vor einer Wahl haben Wahlkampfstände Vorrang. Andere Stände können an den letzten acht Samstagen vor einer Wahl nicht oder erst kurzfristig zuvor genehmigt werden.